

**Satzung
über die Benutzung
der öffentlichen Grünanlagen,
Kinderspielplätze und Bolzplätze
des Marktes Hösbach
(Grünanlagen-, Kinderspielplatz- und
Bolzplatzsatzung)**

Der Markt Hösbach erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|------|--|
| § 1 | Gegenstand der Satzung |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Öffentliche Einrichtung, Benutzungsrecht |
| § 4 | Benutzung der Grünanlagen, Kin- derspielplätze und Bolzplätze |
| § 5 | Mitführen von Hunden |
| § 6 | Benutzungssperre |
| § 7 | Benutzungszeiten von Kinder- spielplätzen und Bolzplätzen |
| § 8 | Sicherheit und Haftung |
| § 9 | Anordnungen für den Einzelfall |
| § 10 | Platzverweisung, Betretungsver- bot |
| § 11 | Beseitigungspflicht und Ersatz- vornahme |
| § 12 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 13 | Inkrafttreten |

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle vom Markt Hösbach unterhaltenen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze die sich im Eigentum oder im Besitz des Marktes Hösbach befinden.

- (2) Diese Satzung gilt nicht für Friedhöfe, Badeanstalten, Schulen, Kindergärten, Grillplätze, Beachvolleyballplätze und die vom Markt Hösbach unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten, Wald im Sinne des Bayer. Waldgesetzes sowie geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestandenen Flächen im Gemeindegebiet die vom Markt Hösbach gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden und der Allgemeinheit zugänglich sind. ²Grünflächen dienen überwiegend der Erholung der Bevölkerung und der Verschönerung des Ortsbildes. ³Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, die natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (2) ¹Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und vom Markt Hösbach unterhalten werden. ²Kinderspielplätze sollen für Kinder bis 14 Jahren die für ihre Entwicklung notwendigen Spielflächen und Spielgeräte anbieten. ³Bestandteil der Kinderspielplätze sind auch die dort vorhandenen Wege, Spielgeräte, Sandkästen, Einrichtungsgegenstände und Grünflächen.
- (3) ¹Bolzplätze im Sinne dieser Satzung sind frei zugängliche Sportflächen, die der Bevölkerung die sportliche

Betätigung ermöglichen. ²Ihre Nutzung ist grundsätzlich für alle Altersgruppen offen. ³Ausnahmen können durch örtliche Beschilderung festgelegt werden. ⁴Bestandteil der Bolzplätze sind auch die dort vorhandenen Einrichtungen. ⁵Eine Belegung der Bolzplätze durch Sportvereine für Vereinszwecke bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch den Markt Hösbach.

§ 3

**Öffentliche Einrichtung,
Benutzungsrecht**

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Hösbach im Sinne des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO.
- (2) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze unentgeltlich zum Zwecke der Erholung, des Spielens und des Sports nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 4

**Benutzung der Grünanlagen,
Kinderspielplätze und Bolzplätze**

- (1) Die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (2) ¹Die Benutzer und Aufsichtspersonen haben sich in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist insbesondere untersagt:
- a) Die Einrichtungen vom Aufstellungsplatz zu entfernen, zu be-

- schädigen oder zweckwidrig zu verwenden.
- b) Sich in den nicht dauerhaft geöffneten Anlagen außerhalb der durch Schilder freigegebenen Zeiten aufzuhalten.
 - c) Die Flächen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; dies gilt nicht für Fahrzeuge des Bauhofs des Marktes Hösbach, der Polizei, der Rettungsdienste und der Feuerwehr im Einsatz, ferner nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie motorisierte Krankenfahrstühle, wenn sie keine höhere Geschwindigkeit wie 10 km/h entwickeln können.
 - d) Pflanzen oder Pflanzteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen.
 - e) Papier und Abfälle, außer in die hierfür aufgestellten Behälter, wegzuerwerfen.
 - f) Grillgeräte zu benutzen, Partys zu feiern, offene Feuerstellen zu errichten, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
 - g) Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu nächtigen.
 - h) Die Benutzung von Musikinstrumenten sowie Radio- und Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden.
 - i) Durch Lärm aller Art andere Besucher oder die Nachbarn zu belästigen.
 - j) Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlagenbereiche zu verbringen oder einzunehmen oder sich in betrunkenem oder sonstigem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

- k) Waren oder Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art, insbesondere auch durch Plakatieren an Bäumen oder Anlageneinrichtungen zu betreiben, sowie ohne Ausnahmegenehmigung gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen.
 - l) Ohne Ausnahmegenehmigung Veranstaltungen abzuhalten sowie Versammlungen, Schaustellungen und Umzüge durchzuführen.
 - m) Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Absperrungen bzw. Einfriedungen zu überklettern oder zu umgehen.
- (4) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist das Rauchen untersagt.
 - (5) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist zusätzlich folgendes untersagt:
 - a) Spielgeräte durch Personen zu benutzen, die älter als 14 Jahre sind.
 - b) Spielgeräte durch Personen zu benutzen, die älter als 7 Jahre sind, sofern dies besonders gekennzeichnet ist.
 - c) Der Aufenthalt von Personen, die älter als 14 Jahre sind, sofern der Aufenthalt nicht dem Zweck der Begleitung und Aufsicht von Kindern und Jugendlichen dient, die den Spielplatz nach Maßgabe dieser Satzung benutzen.

§ 5

Mitführen von Hunden

- (1) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist das Mitführen oder frei laufen lassen von Hunden untersagt.

- (2) ¹Das frei laufen lassen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen ist untersagt. ²Wer in öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden. ³Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Hunde mit einem schlupfsicheren Halsband an einer reißfesten Leine mit Karabinerhaken zu führen, die nicht länger als 150 cm sein darf. ⁴Der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber muss jederzeit in der Lage sein, den Hund körperlich zu beherrschen. ⁵Ein Hundehalter oder Gewahrsamsinhaber, der entgegen dem Verbot in Satz 2 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, die Verunreinigung umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. ⁶Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hundekot hat der Hundehalter oder Gewahrsamsinhaber eine ausreichende Zahl von Tüten oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.
- (3) Von den Geboten und Verboten der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen:
 - a) Ausgebildete Behindertenbegleithunde, die von einer Person mit Schwerbehindertenausweis mitgeführt werden.
 - b) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind.
 - c) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz.

- d) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- e) Hunde die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind.

§ 6

Benutzungssperre

¹Die Grünanlagen, Kinderspielplätze und Bolzplätze, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. ²In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe dieser Sperre untersagt.

§ 7

Benutzungszeiten von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen

- (1) ¹Um eine mit dem Umfeld der Kinderspielplätze und Bolzplätze verträgliche Nutzung zu erreichen, können für diese Einrichtungen feste Benutzungszeiten festgelegt werden. ²Für die nachfolgend genannten Einrichtungen werden daher allgemeine Rahmenzeiten vorgegeben.
 - a) Kinderspielplätze sind für Kinder bis 14 Jahre und ihre Aufsichtspflichtigen vom 01. 04. bis 31.10. in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 20.00 Uhr und vom 01.11. bis 30.03. in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
 - b) Bolzplätze sind vom 01.04. bis 31.10. in der Zeit zwischen 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr und vom 01.11. bis 31.03. in der Zeit zwischen 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwischen 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.
- (2) ¹Die obengenannten Nutzungszeiten können nach den örtlichen Ver-

hältnissen im Einzelfall eingeschränkt werden. ²Sie sind dann jeweils den Beschilderungen vor Ort zu entnehmen.

- (3) ¹Die Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten ist untersagt. ²Ausnahmen können im Rahmen der Genehmigung einer Veranstaltung erteilt werden.

§ 8

Sicherheit und Haftung

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs.1 genannten Anlagen und deren Einrichtungen einschließlich der Wege erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Markt Hösbach haftet für Personen- und Sachschäden, die einem Besucher bei der Benutzung der Einrichtungen entstehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Für beschränkt-öffentliche, dem Durchgangsverkehr dienende Wege in den Grünanlagen (selbständige Geh- und Radwege, die nicht Bestandteile anderer Straßen sind, Art. 53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) gelten ausschließlich die straßen- und verkehrsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Widmung und ihrer Beschränkungen.
- (4) Eine Verpflichtung des Marktes Hösbach zur Beleuchtung der Wege und sonstigen begehbaren Flächen in den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen besteht nicht.
- (5) ¹Eine Verpflichtung des Marktes Hösbach zur Durchführung des Winterdienstes (Beseitigung von Schnee und Schnee- bzw. Eisglätte) der nicht zu den beschränkt-öffentlichen Wegen gehörenden Wegen und sonstigen begehbaren Flächen in den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen besteht nicht. ²Auf ei-

nen eingeschränkten Winterdienst wird, soweit erforderlich, durch entsprechende Beschilderung an den Zugängen der Einrichtungen hingewiesen. ³Die Benutzung dieser Wege und Flächen in den Wintermonaten geschieht auf eigene Gefahr.

§ 9

Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen können vom Markt Hösbach, dem von ihm bestellten Aufsichtspersonal und von ihm beauftragten Dritten Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen ergehenden Anordnungen des Marktes Hösbach, des von ihm bestellten Aufsichtspersonals und der von ihm beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Platzverweisung, Betretungsverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt;
 - b) in den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen mit Strafe Geldbuße oder Geldstrafe bedrohte Handlungen begeht oder in die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen;

c) gegen Anstand und Sitte verstößt;

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.

- (2) In den obengenannten Fällen kann auch das Betreten der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (3) Die Erteilung einer Platzverweisung erfolgt durch die Polizei, den Markt Hösbach, die vom Markt Hösbach bestellten Ordnungskräfte oder andere Personen, die im Auftrag des Marktes Hösbach handeln.

§ 11

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in den in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand (§ 4 und § 5) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung auf seine Kosten zu beseitigen.
- (2) ¹Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann der Markt Hösbach nach vorheriger Androhung und Fristsetzung auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen lassen. ²Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist. ³Für derartige Einzelanordnungen wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Kostenverzeichnis richtet.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich

1. der in § 4 geregelten Benutzung zuwiderhandelt;
2. entgegen der Regelung in § 5 Hunde mitführt oder frei laufen lässt;
3. der in § 6 geregelten Benutzungssperre zuwiderhandelt;
4. gegen die in § 7 festgelegten Benutzungszeiten verstößt;
5. einer Platzverweisung oder einem Betretungsverbot nach § 9 zuwiderhandelt;
6. den Anordnungen nach § 10 nicht Folge leistet;
7. den Anordnungen nach § 11 nicht Folge leistet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Marktes Hösbach in Kraft.

Hösbach, 05.07.2016

Markt Hösbach

Michael Baumann

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 07.07.2016, Heft 27, bekanntgemacht.

Markt Hösbach

Finanzverwaltung

Heiner Schmitt

K ä m m e r e r